

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2017

Inhalt: Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg (DO-SD/SB) vom 18. Oktober 2017. — Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 19. Oktober 2017. — Bewerbung als Leitender Pfarrer der Pfarreien einer Seelsorgeeinheit. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Im Herrn ist verschieden.

**Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht;
über denen, die im Land der Finsternis wohnen,
leuchtet ein Licht auf.**

Jes 9,2

In einer Welt, die geprägt ist durch vielfaches Leid, durch Ängste und Hoffnungslosigkeit, durch Sorgen und Nöte, dürfen wir darauf vertrauen, darin nicht unterzugehen, sondern in Jesus Christus, dem Licht der Welt, Rettung und Heil zu erfahren.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen – auch im Namen der Weihbischöfe, des Generalvikars, der Mitglieder des Domkapitels und aller Verantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat und Offizialat – eine gnadenreiche Weihnachtszeit und ein gesegnetes Jahr 2018 und verbinde damit ebenso meinen herzlichen Dank für Ihr Wirken und Ihren Dienst in der Nachfolge Jesu Christi.

Ihr



Erzbischof Stephan Burger

Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg (DO-SD/SB) vom 18. Oktober 2017

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg baut in § 96 Absatz 2 auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage auf.

2. Die besondere Verantwortung und Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht unterstreicht die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1974 wie folgt:

„Eben weil der Staat bekenntnismäßig und weltanschaulich neutral sein muss, ist er zur Ausfüllung der von der Verfassung gesetzten Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts auf die Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.“ (Beschluss „Der Religionsunterricht in der Schule“ Ziffer 2.2)

3. Das kirchliche Gesetzbuch schreibt für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen vor (CIC can. 804 § 1 und § 2):

„Der kirchlichen Autorität unterstehen der Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt werden. Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“

In Wahrnehmung dieser Verantwortung werden in der Erzdiözese Freiburg gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte mit Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft ernannt.

Für sie wird folgende **Dienstordnung** erlassen:

I. Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan

§ 1

Verantwortungsbereich

Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an den Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Dekanat. Sie bzw. er handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats. An Gymnasien und berufsbildenden Schulen gelten gesonderte Regelungen.

§ 2

Bestellungsverfahren

(1) Der Erzbischof ernennt die Schuldekanin bzw. den Schuldekan. Der Dekanatskonferenz wird vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der Auswahl und beim Vorschlag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten wird auf eine entsprechende theologische und religionspädagogische Ausbildung sowie auf Praxiserfahrungen im Sinne von § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes geachtet.

(2) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan wird vom Erzbischof zunächst für drei Jahre ernannt und von seiner bzw. seinem Beauftragten in ihr bzw. sein Amt eingeführt. Die Wiederernennung ist möglich und erfolgt für sechs Jahre.

(3) Das Amt der Schuldekanin bzw. des Schuldekans erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, durch den Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof. Bei Erlöschen des Amtes durch Eintritt in den Ruhestand sind im Bedarfsfall Übergangslösungen möglich.

§ 3

Dienstliche Stellung

(1) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan arbeitet mit dem Dekan zusammen, stimmt sich mit ihm ab und informiert ihn über ihre bzw. seine Tätigkeit. Sie bzw. er nimmt bei der Behandlung schulspezifischer Themen an den Sitzungen des Dekanatsleitungsteams und an den Dekanatskonferenzen teil. Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan ist Mitglied des Dekanatsrats.

(2) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Richtlinien für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts und kann nach Rücksprache mit den örtlichen Dienstvorgesetzten und in

Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Geistliche, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten zur Übernahme von Religionsstunden verpflichtet.

(3) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan wird bei ihren bzw. seinen Aufgaben durch die Schulbeauftragten ihres bzw. seines Dienstgebietes unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen.

(4) Die Schuldekaninnen und Schuldekane können für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wählen. Diese bündeln gemeinsame Erfahrungen und stehen darüber mit dem Erzbischöflichen Ordinariat im Austausch.

(5) Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer im Landesdienst werden gemäß § 20 BeamStG im erforderlichen Umfang durch das zuständige Regierungspräsidium dem Dienst der Erzdiözese Freiburg zugewiesen. Dem Land werden Bezüge, Beihilfepauschale und Versorgungszuschlag entsprechend erstattet. Im kirchlichen Dienst stehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer erhalten eine angemessene Entlastung im Rahmen ihres kirchlichen Auftrags.

(6) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan erhält in der Regel eine Amtszulage. Sie bzw. er erhält eine Dienstaufwandsentschädigung.

(7) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan verwaltet die im Dekanatshaushalt für ihre bzw. seine Amtsführung notwendigen Haushaltsmittel.

(8) Das Dekanatssekretariat unterstützt die Arbeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans.

§ 4

Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans

(1) Der Auftrag der Schuldekanin bzw. des Schuldekans umfasst Aufgaben der personellen Planung und Organisation des katholischen Religionsunterrichts in Absprache mit den staatlichen Schulbehörden, die fachliche Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Unterrichtsaufsicht über den katholischen Religionsunterricht sowie die Förderung und Unterstützung der Schulpastoral.

(2) Im Einzelnen erfüllt die Schuldekanin bzw. der Schuldekan folgende Aufgaben:

a) Planung des Personaleinsatzes. Die Personalplanung für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der bzw. dem Schulbeauftragten für Sonderpädagogische Bildung.

b) Kooperation mit den unteren Schulaufsichtsbehörden, den Schulleitungen der Schulen des Dienstbereichs und den evangelischen Schuldekanaten.

c) Durchführung von Schulbesuchen (vgl. Durchführungsbestimmungen Ziffer I §§ 1 bis 4).

d) Unterrichtsbesuche, gemeinsam mit der bzw. dem Schulbeauftragten, bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Dienst der Erzdiözese Freiburg im ersten Jahr ihrer Tätigkeit sowie Unterrichtsbesuche nach besonderer Beauftragung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, die der Beratung bzw. der Beurteilung dienen.

e) Teilnahme an Lehramtsprüfungen.

f) Beteiligung an Neueinstellungen (vgl. Durchführungsbestimmungen Ziffer III §§ 7 und 8).

g) Umsetzung der Präventionsordnung, insbesondere bei Einstellungsverfahren.

h) Förderung und Unterstützung der Aufgaben der Schulpastoral, besonders auch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Dekanatsbeauftragten für Schulpastoral.

i) Durchführung Religionspädagogischer Jahrestage und Kooperation mit den Schulbeauftragten in ihrer Verantwortung für sonstige Fortbildungen.

j) Beratung und Begleitung bei Fragen des konfessionell kooperativen Religionsunterrichts sowie Prüfung und gegebenenfalls Genehmigung der entsprechenden Anträge in Zusammenarbeit mit der ev. Schuldekanin bzw. dem ev. Schuldekan.

k) Austausch mit den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats und den Mitgliedern des Dekanatsrats über die Anliegen des katholischen Religionsunterrichts; Einsatz für religionspädagogische, schul- und bildungspolitische Aufgaben in den Gremien des Dekanats.

l) Regelmäßige Informationsweitergabe an die Religionslehrkräfte des Dekanats.

m) In Dekanaten mit einer religionspädagogischen Medienstelle ist die Schuldekanin bzw. der Schuldekan in Abstimmung mit dem Institut für Religionspädagogik mitverantwortlich für deren Organisation und Dienstvorgesezte bzw. Dienstvorgesezter für das Personal, soweit im Einzelfall nicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat eine andere Anordnung getroffen wird.

n) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan nimmt an den Jahreskonferenzen und Dienstbesprechungen teil, die das Erzbischöfliche Ordinariat durchführt.

- o) Darüber hinaus können durch das Erzbischöfliche Ordinariat im Zusammenhang mit der Verantwortung für den katholischen Religionsunterricht zusätzliche einzelne Aufgaben übertragen werden.
- p) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt mit der Schullehrerin bzw. dem Schullehrer regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche.

II. Die Schulbeauftragte bzw. der Schulbeauftragte

§ 5

Verantwortungsbereich

- (1) Die bzw. der Schulbeauftragte ist nach Maßgabe der Ausbildungsordnungen und im Zusammenwirken mit den jeweiligen kirchlichen Ausbildungsstellen und den betroffenen staatlichen Stellen mit der schulpraktischen Einführung der verschiedenen kirchlichen Ausbildungsgänge beauftragt. Das betrifft Priesterkandidaten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der entsprechenden religionspädagogischen Ausbildungsphase, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten sowie Studierende des Studiengangs Religionspädagogik an Kath. Hochschulen im praktischen Studiensemester und Absolventinnen und Absolventen weiterer kirchlicher Ausbildungsgänge.
- (2) Sie bzw. er nimmt entsprechend § 8 Absatz 2 Aufgaben der Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht wahr und handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats.

§ 6

Bestellungsverfahren

- (1) Der Erzbischof ernennt die Schulbeauftragte bzw. den Schulbeauftragten nach Beratung mit den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden. Für den Dienst der Schulbeauftragten kommen religionspädagogisch qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus den Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Betracht.
- (2) Die bzw. der Schulbeauftragte wird vom Erzbischof zunächst für drei Jahre ernannt und von der bzw. dem Beauftragten des Erzbischofs in ihr bzw. sein Amt eingeführt. Die Wiederernennung ist möglich und erfolgt für sechs Jahre.
- (3) Das Amt der bzw. des Schulbeauftragten erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, durch den Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof. Bei Erlöschen des Amtes durch Eintritt in den Ruhestand sind im Bedarfsfall Übergangslösungen möglich.

§ 7

Dienstliche Stellung

- (1) Die bzw. der Schulbeauftragte wird für ein oder mehrere Dekanate bestellt. Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden Schulbeauftragte für Sonderpädagogische Bildung bestellt.
- (2) Die bzw. der Schulbeauftragte wird in ihrem bzw. seinen Aufgaben von den Schullehrerinnen und Schullehrern ihres bzw. seines Dienstgebietes unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen.
- (3) Die Schulbeauftragten können aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wählen. Diese bündeln gemeinsame Erfahrungen und stehen darüber mit dem Erzbischöflichen Ordinariat im Austausch.
- (4) Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer im Landesdienst werden gemäß § 20 BeamtStG im erforderlichen Umfang durch das zuständige Regierungspräsidium dem Dienst der Erzdiözese Freiburg zugewiesen. Dem Land werden Bezüge, Beihilfepauschale und Versorgungszuschlag entsprechend erstattet. Im kirchlichen Dienst stehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer erhalten eine angemessene Entlastung im Rahmen ihres kirchlichen Auftrags.
- (5) Die bzw. der Schulbeauftragte erhält in der Regel eine Amtszulage. Sie bzw. er erhält auf Nachweis Auslagenersatz. Auf Antrag ist ein Pauschalbetrag möglich.

§ 8

Aufgaben der bzw. des Schulbeauftragten

- (1) Die Aufgabe der Schulbeauftragten bzw. des Schulbeauftragten umfasst die fachliche Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst des Landes sowie im Dienst der Erzdiözese Freiburg, die schulpraktische Einführung und Begleitung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die Fachaufsicht über den katholischen Religionsunterricht, die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie die Förderung und Unterstützung der Schulpastoral.
- (2) Im Einzelnen erfüllt die bzw. der Schulbeauftragte folgende Aufgaben:
 - a) Im Rahmen der schulpraktischen Einführung schlägt die bzw. der Schulbeauftragte dem Erzbischöflichen Ordinariat Mentorinnen und Mentoren vor, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Personen durch Hereinnahme in ihren Unterricht in den schulischen Dienst einführen.

- b) Die bzw. der Schulbeauftragte berät die in § 5 Absatz 1 genannten Personen in ihrer religionsunterrichtlichen Tätigkeit und führt in diesem Rahmen in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat beratende und beurteilende Unterrichtsbesuche entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung durch.
- c) Sie bzw. er besucht gemeinsam mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst der Erzdiözese Freiburg im ersten Jahr der Tätigkeit im Unterricht und erstellt ein Gutachten zur Vorlage an das Erzbischöfliche Ordinariat.
- d) Die bzw. der Schulbeauftragte ist verantwortlich für die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, insbesondere in methodisch-didaktischen Fragen; dies geschieht in Kooperation mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan.
- e) Die Schulbeauftragten für Sonderpädagogische Bildung unterstützen Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten bei Fragen zur Inklusion.
- f) Darüber hinaus können durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Wahrnehmung der Verantwortung für den katholischen Religionsunterricht zusätzliche einzelne Aufgaben übertragen werden.
- g) Die bzw. der Schulbeauftragte nimmt an den Jahreskonferenzen und Dienstbesprechungen teil, die das Erzbischöfliche Ordinariat durchführt.
- h) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt mit der bzw. dem Schulbeauftragten regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche.

III. Schlussbemerkungen

Diese Dienstordnung tritt am 18. Oktober 2017 in Kraft. Die Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte vom 2. März 2009 wird zugleich aufgehoben. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg

Freiburg im Breisgau, den 18. Oktober 2017



Erzbischof Stephan Burger

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 175

Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 19. Oktober 2017

Zur Durchführung der in § 4 und § 8 der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese vorgesehenen Aufgaben und im Rahmen der gemäß § 96 Absatz 2 und § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg den Religionsgemeinschaften zukommenden Aufsicht über den Religionsunterricht werden hiermit folgende **Durchführungsbestimmungen** erlassen:

I. Schulbesuche

§ 1 Zielsetzung

Durch Schulbesuche nehmen Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte Einblick in die Situation des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen. Schulbesuche dienen vor allem der Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. In Gesprächen mit der Schulleitung und den katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern werden religionspädagogische, didaktische, methodische, personelle, organisatorische, pastorale und ökumenische Aspekte des katholischen Religionsunterrichts beraten. Zentrales Anliegen dieser Besuche ist der Erfahrungsaustausch mit den Lehrkräften und die Förderung eines Religionsunterrichts, der lebensbedeutsames Glaubens- und Orientierungswissen vermitteln und zu religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit führen will.

§ 2 Allgemeine Regeln

(1) Schulbesuche sollen an jeder Schule in vier- bis sechsjährigem Turnus durchgeführt werden. Sie umfassen in der Regel:

- a) ein Gespräch mit der Schulleitung über die Situation des katholischen Religionsunterrichts an der Schule (u. a. Unterrichtsversorgung, Qualitätssicherung, Kontingenzstundentafel, Beteiligung des Faches Katholische Religionslehre am Schulcurriculum, konfessionelle Kooperation, schulpastorale Aktivitäten an der Schule) und andere besondere Anliegen,

b) eine Dienstbesprechung mit allen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen. Eingeladen werden gegebenenfalls der Leitende Pfarrer, in dessen Kirchengemeinde die Schule liegt oder eine für den Religionsunterricht zuständige pastorale Kraft. Es können auch weitere am Schulleben beteiligte Personen, die sich für die Anliegen des Religionsunterrichts einsetzen, hinzugezogen werden.

(2) Im Rahmen eines Schulbesuchs können auf Wunsch einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers oder auf Bitte der Schulleitung beratende Unterrichtsbesuche durchgeführt werden.

(3) Die beratenden Besuche einzelner Unterrichtsstunden kündigt die Schuldekanin bzw. der Schuldekan oder die bzw. der Schulbeauftragte im Voraus der Schulleitung an und spricht den Zeitpunkt des Besuches mit der Religionslehrerin bzw. dem Religionslehrer, die bzw. der besucht werden soll, ab.

§ 3

Organisatorische Absprache bei Schulbesuchen

(1) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan ist verantwortlich für die Organisation der Schulbesuche. Die bzw. der Schulbeauftragte und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan stimmen sich über die Aufteilung der Schulbesuche und die mit diesen verbundenen besonderen Anliegen ab. Es wird empfohlen, hierfür regionale Besprechungen zu nutzen.

(2) Vor allem bei Schulen, an denen konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt wird, bietet es sich an, den Schulbesuch gemeinsam mit der bzw. dem evangelischen Schuldekanin bzw. Schuldekan durchzuführen.

(3) Der Termin des Schulbesuches, die Organisation der Dienstbesprechung und die Auswahl der für den Besuch vorgesehenen Unterrichtsstunden sowie gegebenenfalls die Freistellung der besuchten Lehrkräfte zum Beratungsgespräch spricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan bzw. die bzw. der Schulbeauftragte rechtzeitig mit der Schulleitung ab.

(4) Die Schulleitung gibt den Schulbesuchstermin mindestens eine Woche vor dem Schulbesuch den katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekannt.

(5) Für die Dienstbesprechung nach § 2 Absatz 1 b) hält die Schulleitung mindestens eine Unterrichtsstunde frei.

(6) Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats Schulbesuche durchgeführt werden, wird die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan informiert.

§ 4

Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat

(1) Die Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragten informieren das Erzbischöfliche Ordinariat im Rahmen ihrer Zielvereinbarungsgespräche nach § 4 Absatz 2 p) bzw. § 8 Absatz 2 h) der Dienstordnung über die von ihnen durchgeführten Schulbesuche unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Zielsetzungen.

(2) Besondere Vorkommnisse, die weitere Maßnahmen der kirchlichen Unterrichtsaufsicht erforderlich machen können, sind umgehend dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

II. Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen

§ 5

Allgemeine Regeln

(1) Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte können beratende Unterrichtsbesuche durchführen, auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats führen sie im Einzelfall Unterrichtsbesuche durch, die der Beratung und Beurteilung dienen. Die Unterrichtsbesuche werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats ein solcher Unterrichtsbesuch durchgeführt wird, wird die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan hierüber informiert.

(2) Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen, werden gemäß Zuständigkeit nach § 4 Absatz 2 d) und § 8 Absatz 2 b) und c) der Dienstordnung durchgeführt:

- a) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte im Rahmen der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht,
- b) zur Beratung und fachlichen Beurteilung staatlicher Lehrkräfte – unbeschadet der dienstlichen Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden – im Rahmen der kirchlichen Fachaufsicht,
- c) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung und im Vorbereitungsdienst in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Ausbildungsinstitution und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,
- d) zur Beratung und Beurteilung staatlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung in Absprache mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, mit dem Staatlichen Prüfungsamt und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,

e) zur Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstberichtes bei staatlichen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen, entsprechend der staatlichen Regelung.

(3) Das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Schulbehörden über den Religionsunterricht gemäß § 99 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Organisatorische Absprachen

(1) Die Unterrichtsbesuche gemäß § 5 Absatz 2 werden der Lehrkraft entsprechend den staatlichen Regelungen angekündigt. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Schulleitung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Besuchs zu informieren.

(2) Für die Ankündigung von Unterrichtsbesuchen im Rahmen der Ausbildung gemäß § 5 Absätze 2 c) und d) gelten die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

(3) Bei den in kirchlichem Auftrag durchgeführten benoteten Unterrichtsbesuchen wird den Lehrkräften nach dem Unterrichtsbesuch die Beurteilung eröffnet und begründet. Hierüber wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

III. Beteiligung an Neueinstellungen

§ 7

Neueinstellungen von Religionslehrkräften in den Dienst der Erzdiözese

Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan führt bei Einstellungen von Lehrkräften in den Dienst der Erzdiözese gemeinsam mit der bzw. dem Schulbeauftragten ein Bewerbungsgespräch und gibt dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Empfehlung ab.

§ 8

Neueinstellungen von Religionslehrkräften in den Landesdienst

Die Schuldekanin bzw. der Schuldekane nimmt im Bedarfsfall bei Einstellungen von Lehrkräften mit dem Fach Katholischer Religionslehre an Einstellungsgesprächen im Regierungspräsidium teil.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wird am 19. Oktober 2017 in Kraft gesetzt. Durch sie werden die bisherigen Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte über die Schul- und Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg vom 2. März 2009 aufgehoben.

Nr. 176

Bewerbung als Leitender Pfarrer der Pfarreien einer Seelsorgeeinheit

Aufgrund der zunehmenden Komplexität bei der Neubesetzung von freierwerbenden Stellen für Leitende Pfarrer erfährt das Bewerbungsverfahren auf solche Stellen mit diesem Erlass eine Neuregelung.

Grundsätzlich ist bei der Neubesetzung von freierwerbenden Stellen für Leitende Pfarrer in den Blick zu nehmen, ob die konkrete Stelle für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung eines Priesters, der sich für diese Stelle interessiert, geeignet ist. Andererseits ist darauf zu achten, dass ein Priester, der sich für eine bestimmte Stelle interessiert, die entsprechende Eignung für die Übernahme der Leitung der konkreten Seelsorgeeinheit mitbringt.

Um diesen Anliegen besser gerecht werden zu können, werden nach Beratung im Priesterrat und im Konsultorenkollegium künftig folgende Standards, die sich inzwischen in vielen Fällen bewährt haben, für alle Bewerbungsverfahren bei der Besetzung von Stellen für Leitende Pfarrer festgelegt:

- Der Priester, der sich für eine konkrete Stelle interessiert oder vom Erzbischöflichen Ordinariat auf sie angesprochen wird, führt vor der Abgabe seiner Bewerbung jeweils ein Gespräch
 - mit dem zuständigen Dekan,
 - dem amtierenden Leitenden Pfarrer bzw. Pfarradministrator,
 - den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Seelsorgeteams der Seelsorgeeinheit,
 - den Mitgliedern des Vorstands des Pfarrgemeinderats.
- Der Priester beschäftigt sich eingehend mit der Pastoral-konzeption der Seelsorgeeinheit und prüft, ob seine Begabungen, Fähigkeiten, Interessen und angestrebten pastoralen Schwerpunktsetzungen für die Umsetzung der Ziele der Pastorkonzeption förderlich sind.

Nach dem Ende der Bewerbungsfrist entscheidet der Erzbischof aufgrund der vorliegenden Bewerbungen, welchem Priester er die Leitung der ausgeschriebenen Seelsorgeeinheit anvertraut.

Die einzelnen Schritte des Bewerbungsprozesses für die Stelle eines Leitenden Pfarrers werden auf einem Formblatt dokumentiert, mit dem sich der Priester beim Erzbischöflichen Ordinariat um die Pfarreien bewirbt.

Das Formblatt ist per Download erhältlich unter:
<http://www.ebfr.de/html/personaleinsatz.html>

Amtsblatt

Nr. 25 · 15. Dezember 2017

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 25 · 15. Dezember 2017

oder kann beim Referat Priester angefordert werden (Sekretariat: Frau Saier-Kloth, Tel.: 07 61 / 21 88 - 2 58, ruth.saier-kloth@ordinariat-freiburg.de).

Die Bewerbung auf Kooperatorenstellen erfolgt weiterhin formlos. Vor der Bewerbung ist zumindest mit dem zuständigen Leitenden Pfarrer ein Gespräch zu führen.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren und zu den jeweils ausgeschriebenen Stellen gibt der Leiter des Referats Priester, Diakon Bernhard Eiermann, Tel.: (07 61) 21 88 - 4 09, bernhard.eiermann@ordinariat-freiburg.de.

Die Regelungen zur Bewerbung um Pfarreien im Amtsblatt 1975, Nr. 134, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Mitteilungen

Nr. 177

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Ulrich Schenkenzell*, Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Johann Baptist, Hauptstr. 56, 77761 Schiltach, Tel.: (0 78 36) 9 68 53, kath.pfarramt.schiltach@t-online.de.

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Nikolaus Schluchsee*, Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald, Dekanat Neustadt, steht für einen Priester im Ruhestand ab Sommer 2018 eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Wendelin Feldberg, Tel.: (0 76 55) 2 39, kath_pfarramt_feldberg@t-online.de.

Nr. 178

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 295

„Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nigeria“

Die Arbeitshilfe kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 179

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 28. November 2017 Seine Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Bischof *Reinhold Nann*, Bischof der Prälatur Caravelí/Peru, zum *Ehrendomherrn* an der Metropolitankirche zu Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat die Amtszeit von Ehrendomherrn Geistl. Rat *Wolfgang Gaber* als *Dekan* des Dekanates Freiburg bis zum 21. Mai 2018 verlängert.

Im Herrn ist verschieden

28. Nov.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Rudi Killian*, Rastatt, † in Rastatt

Erzbischöfliches Ordinariat